

# RS Vwgh 1986/10/24 86/18/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1986

## Index

KFG

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs10

KFG 1967 §102 Abs11

KFG 1967 §58 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

86/18/0112

## Rechtssatz

Das Verbandzeug und die Warneinrichtung - in§ 102 Abs 10 KFG 1967 als vom Lenker mitzuführen genannt -, fallen nicht unter den Begriff der Teile und Ausrüstungsgegenstände des § 58 Abs 1 legcit, vielmehr unter den Begriff der "Ausstattungsgegenstände". Sie sind solche Ausstattungsgegenstände, die zugänglich zu machen sind, sofern dies zum Zweck der Überwachung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine solche Vorschrift ist der § 102 Abs 10 legcit. Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes darf zwar nicht schlechthin das Verlangen stellen, ihm jederlei Ausstattungsgegenstände des Fahrzeuges zugänglich zu machen; sehr wohl ist ein solches Verlangen aber dann gerechtfertigt, wenn es sich um Ausstattungsgegenstände im Sinne des § 102 Abs 10 legcit handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180111.X07

## Im RIS seit

16.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)